

A. Rechtliche Grundlagen

1. Historischer Überblick über die Helmtrageobliegenheit

Das Bewusstsein der Bevölkerung hin zur Akzeptanz einer generellen Helmpflicht unterliegt stetiger Veränderung. Wurde früher das Tragen eines Helms als zu umständlich empfunden, sticht in jüngerer Zeit der Nutzen des Helms als Prävention schwerer Verletzungen klar hervor. Der Schutz der eigenen Gesundheit vor Gefährdungen, die sich aus risikoreichen Aktivitäten ergeben, ist zweifelsfrei in den gesellschaftlichen Vordergrund gerückt. Logisch also, dass auch bei Sportausübung die Diskussion entstanden ist, wann und in welchem Ausmaß der Sportler für seine eigene Gesundheit vorzusorgen hat, um den Eintritt und das Ausmaß von Verletzungen möglichst gering zu halten.

Der **österreichische Gesetzgeber** hat – mit einem steten Seitenblick auf den dt Nachbarstaat¹ – Anforderungen an Schutzvorrichtungen in den letzten Jahrzehnten immer weiter forciert. So kamen neben der **Gurтанlegepflicht** für Autofahrer (§ 106 Abs 2 KFG)² auch die **Helmpflicht** für Motorradfahrer sowie die Helmpflicht für andere motorisierte Fahrzeuge³ (Moped, Mofa, Quad etc) iSd § 106 Abs 7 KFG. Mittlerweile wird auch das Tragen von Schutzkleidung beim Motorradfahren als Obliegenheit zum Schutz der

1 S zur dt Rechtslage zB *Scholten*, Mithaftung ohne Fahrradhelm, SVR 2012, 161 (162). In Deutschland hat vor allem der Unfall des ehemaligen Ministerpräsidenten *Althaus* im Jahr 2009 zu einem Umdenken und einer veränderten Einstellung zum Helmtragen auf der Schipiste beigetragen.

2 Art III der 3. KFG-Novelle, BGBl 1976/352, mit Wirkung vom 15.7.1976. *Welser*, Fragen der zivilrechtlichen Haftung aus Verkehrsunfällen, Sonderheft ZVR 1978, 30; *Messiner*, Schadensteilung bei Nichtbeachtung der Gurтанanlagepflicht, ZVR 1978, 140.

3 § 106 Abs 7 KFG, BGBl 1967/267 idF BGBl I 2008/6, hervorgegangen aus Art IV der 4. KFG-Nov, BGBl 1977/615 – aufgehoben durch BGBl I 2005/117. 1979 beinhaltet die Helmpflicht für Motorräder noch keine Strafandrohung (BGBl 1977/615), bereits im Zuge der nächsten Novellierung wurde eine ergänzt (BGBl 1984/235).

eigenen Gesundheit gefordert und bei Unterlassen als mitverschuldensbegründend angesehen.⁴

Erstmals zur Frage eines Mitverschuldens wegen Nichttragens eines Radhelms im Straßenverkehr hat der OGH im Jahr 2005 Stellung genommen.⁵ Nach Prüfung der Helmtragequote und des Helmtragebewusstseins unter Rückgriff auf Studien des Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV) hat er ein allgemeines Bewusstsein der verkehrsbeteiligten Kreise verneint, da die Wichtigkeit und Akzeptanz eines Helms damals noch nicht das Ausmaß einer sozialen Verhaltensnorm in der Bevölkerung erreicht hatte. 2012 hatte der OGH einen ähnlichen Sachverhalt hinsichtlich der Frage nach einem Mitverschulden zu entscheiden.⁶ Die Rechtsprechung aus 2 Ob 135/04y⁷ wurde bestätigt und ein Verkehrsbewusstsein zum Tragen eines Helms beim Radfahren abermals verneint. Die Helmtragequote, welche vom KfV ermittelt wurde, sowie die begleitenden Umstände hätten sich laut OGH nicht maßgeblich geändert und seien gleichen Falles zutreffend.

In der jüngst ergangenen Entscheidung **2 Ob 99/14v**⁸ wich der OGH erstmals von dieser bisherigen Judikaturlinie ab und orientierte sich an der deutschen Rechtsprechung⁹, indem er eine Helmtrageobliegenheit des Rennradfahrers unter Aufstellung gewisser sportiver Kriterien bejahte. Aufgrund erhöhten Gefährdungspotentials bei risikobereiter Sportausübung stellt das

4 § 106 Abs 7 KFG sieht nur bei Verletzung der Helmtragepflicht ein Mitverschulden vor, dennoch wertet die Rsp auch das Nichtverwenden lederner Schutzkleidung als Mitverschulden begründendes Verhalten, s OGH 12.10.2015, 2 Ob 119/15m ZVR 2016, 24 (*Ch. Huber*) = *ecolex* 2016, 42 (*Wilhelm*); 27.2.2018, 2 Ob 44/17k. Dazu noch ausführlich in Kap D.1.

5 OGH 7.7.2005, 2 Ob 135/04y Zak 2005, 17 = ZVR 2006, 159 (*Schoditsch/Griehser*).

6 OGH 28.3.2012, 2 Ob 42/12h Zak 2012, 177. Die außerordentliche Revision wurde mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen.

7 OGH 7.7.2005, 2 Ob 135/04y Zak 2005, 17 = ZVR 2006, 159 (*Schoditsch/Griehser*). Das Mitverschulden in der E 2 Ob 135/04y ergab sich aus den sonstigen Umständen des Unfallhergangs. Der Kläger hatte sich nämlich am Gepäckträger eines Motorfahrrades festgehalten, was ihm als sorgloses Verhalten vorgeworfen wurde. Das Nichttragen eines Helms trat somit auch allein bezüglich des schadensbegründenden Ereignisses so weit in den Hintergrund, dass es nicht per se Gegenstand der Frage nach einem Mitverschulden sein konnte. Der Vollständigkeit halber sprach der OGH aber auch die Helmfrage obiter an und verneinte eine Solche.

8 OGH 27.8.2014, 2 Ob 99/14v ZVR 2014, 391 (*Karner*). S dazu eingangs statt vieler *Ch. Huber*, Das Unterlassen der Benützung von Sicherheitseinrichtungen (Gurt, Helm, Schutzkleidung) – Überlegungen de lege lata und de lege ferenda aus Anlass von OGH 2 Ob 99/14v EvBl 2015/13, ÖJZ 2016, 53.

9 Ua BGH 17.6.2014, VI ZR 281/13 ZVR 2014, 398 (*Wittmann*) = LMK 2014, 362735 (*Looschelders*); OLG München 3.3.2011, 24 U 384/10; OLG Celle 12.2.2014, 14 U 113/13 DAR 2014, 199.

Nichtverwenden eines Rennradhelms ein sorgloses, vorwerfbares Verhalten des Geschädigten dar. Die **Unterscheidung nach sportlichen Merkmalen** innerhalb der Gruppe radfahrender Personen wurde in der Literatur äußerst widersprüchlich aufgenommen.¹⁰

Dass Sportler beim Schifahren oder bei anderen vergleichbaren Wintersportarten einen Helm tragen und dieses Verhalten auch von der Gesellschaft gewünscht bzw. zT sogar gefordert wird, hat sich erst in den letzten 15 bis 20 Jahren abgezeichnet. Fuhr man vor der Jahrtausendwende noch mit einer Mütze und belächelte vereinzelt Schifahrer, die aus Angst vor Kollisionen mit anderen Pistenteilnehmern oder anderen Unfällen einen Schihelm trugen, so hat sich binnen kürzester Zeit ein Wandel hinsichtlich der Ausrüstung und Bekleidung beim Schifahren auf der Piste ergeben. Nicht zuletzt einige einprägsame Schiunfälle prominenter Personen, die medial ausgeschlachtet wurden – man denke nur an *Michael Schumacher* oder *Dieter Althaus*¹¹ – haben in der Bevölkerung zu einer Bewusstseinsänderung hin zu mehr Eigenschutzbedarf geführt. In der heutigen Zeit fahren annähernd alle Schifahrer mit einem zertifizierten Schihelm,¹² in den umliegenden Staaten Schweiz, Deutschland und Italien sieht es ähnlich aus.¹³

Die ersten landesgesetzlichen Bestimmungen zur Benützung eines Schihelms für Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren traten 2009 in Kraft.¹⁴ Eine höchstgerichtliche Rsp zum Mitverschulden wegen Nichtgebrauchs eines Sturzhelms beim Schifahren oder vergleichbaren Wintersportarten steht in Österreich noch aus.

10 Zust zB *Ch. Huber*, ÖJZ 2016, 53; *Kaltenegger*, Frisurenzerdrücker oder Lebensretter? Radhelfpflicht, ZVR 2015, 148; *Karner*, Anm zu 2 Ob 99/14v, ZVR 2014, 391; krit hingegen *Fluch*, Helfpflicht beim Sport – ein Rechtsupdate, Zak 2014, 428; *Pepelnik*, Nicht mehr Radhelme bringen Sicherheit, sondern mehr Radfahrer! Radhelfpflicht, ZVR 2015, 149; eingehend zur Diskussion noch in Kap C.2.1.2.

11 *Dieter Althaus*, ehemaliger Ministerpräsident von Thüringen (2009); Formel-1-Profi *Michael Schumacher* (2013). *Dieter Althaus* war auf einer Piste in Österreich mit einer Schifahrerin zusammengestoßen, die im Gegensatz zu ihm keinen Helm trug. Infolgedessen verstarb die Schifahrerin an den Folgen des Unfalls. *Michael Schumacher* stürzte 2013 während des Schifahrens und schlug mit dem Kopf auf einem Felsen auf, wobei sein Helm entzweibrach.

12 91 % der Frauen und 96 % der Männer trugen im Jahr 2014 einen Schihelm; *Ruedl/Philippe/Sommersacher/Dünnwald/Kopp/Burtscher*, Aktuelles Unfallgeschehen auf österreichischen Schipisten, Sportverl Sportschad Onlinepublikation 17.9.2014.

13 Vgl <https://www.snowplaza.de/weblog/6563-skihelfpflicht/> (abgerufen am 15.1.2018).

14 S ausführlich und kritisch betrachtend die Ausführungen in Kap B.1.2.

2. Rechtsgrundlage der Helmtrageobliegenheit: § 1304 ABGB

2.1 Sozial adäquates Risiko der Sportausübung

Unabhängig von der Einteilung in Parallel- oder Kampfsportarten¹⁵ sind die allgemeinen Haftungsgrundsätze und Sorgfaltsanforderungen des bürgerlichen Rechts besonders dort von Bedeutung, wo mehrere Personen auf begrenztem Raum und somit in ständiger Nähebeziehung zueinander ihre Sportart ausüben. Es ist also evident, dass gewisse Regeln und Sorgfaltspflichten eingehalten werden müssen, um das gegenseitige Miteinander so schadensereignisarm wie möglich zu gestalten.

Schadenersatzansprüche aus fremdverschuldeten Sportverletzungen richten sich nach den **allgemeinen zivilrechtlichen Normen der §§ 1293 ff ABGB**¹⁶, es existieren keine sportrechtlichen Spezialbestimmungen. Die Sportausübung geht zwangsweise mit damit verbundenen Gefahren und Risiken einher, die aus gesellschaftlicher Sicht anerkannt und damit sozial adäquat sind (**Sporthaftungsprivileg**¹⁷). Je nach Sportart geht es dabei um Gefahrensituationen, die der Sportart immanent und damit wesentlich für deren Ausübung sind. Aufgrund der Sozialadäquanz dieser – ansonsten als Verstoß gegen objektive Sorgfaltspflichten zu wertenden – Verhaltensweisen sind gewisse Verletzungshandlungen nicht als rechtswidrig anzusehen.¹⁸ Die Risiken der Sportausübung werden vom Sportler bewusst und in Kenntnis der Gefährlichkeit in Kauf genommen.¹⁹ Das bedeutet aber nicht, dass automatisch alle Verletzungen bei Sportausübung

15 S die Unterscheidung zB bei *Gschöpf*, Haftung bei Verstoß gegen Sportregeln (2000) 25 f oder bei *Holzer/Reissner*, Einführung in das österreichische Sportrecht³ (2013) 84. Schifahren und Radfahren zählen beispielsweise zu den Parallelsportarten, weil ein Kontakt zwischen den Sportlern nicht vorgesehen ist.

16 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS 1811/946 idgF.

17 *S Haschke*, Ausgewählte Haftungsfragen bei Sportveranstaltungen, in *Berger/Potacs*, Recht SPORTlich (2010) 81; *Neumayr*, Schadenersatz am Fußballplatz, in *Büchle* ua, Aktuelle Rechtsfragen im Fußballsport (2015) 47; *M. Mayr*, Verletzungen im Mannschaftssport aus zivilrechtlicher Sicht, in *Grundeis/Karollus*, Berufssportrecht V (2011) 39. Stellvertretend für viele OGH 14.7.2005, 6 Ob 76/05b JBl 2006, 249 (*Resch*).

18 Sportausübung ist aus staatlicher Sicht gewünscht und damit nicht sozial inadäquat. So auch die ständige und durchgehend einheitliche Rsp RIS-Justiz RS0023039, RS0023113. Die allgemeinen Rechtswidrigkeitsvoraussetzungen sind für den sportlichen Bereich reduziert, s ua OGH 13.6.1978, 5 Ob 540/78 SZ 51/89; 15.7.1987, 1 Ob 606/87 JBl 1988, 114; 30.11.2006, 3 Ob 81/06t Zak 2007, 56; 6.12.1990, 7 Ob 674/90 JBl 1992, 44; 30.5.2006, 3 Ob 91/06p ZVR 2007, 259 (*Ch. Huber*).

19 *Reischauer* sieht die üblichen Risiken einer jeweiligen Sportart sogar als Gewohnheitsrecht an, *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ § 1297 Rz 8 mwN. Regelmäßig handelt es sich bei sportlicher Tätigkeit um Handeln auf eigene Gefahr. Gesagtes gilt selbstredend nicht für Personen, die zum Zeitpunkt der Schädigung nicht an der ausgeführten

sozial adäquat sind. Vielmehr ist von einem rechtswidrigen – unsportlichem – Verhalten seitens eines Sportlers auszugehen, wenn ein besonders gefahrenträchtiges Verhalten vorliegt²⁰ oder sich die Gefährdung nicht mehr mit dem Wesen des Sports begründen lässt, es sich dabei also nicht um ein verwirklichtes der „Sportart immanentes Risiko“ handelt.²¹ Die Sorgfaltswidrigkeit eines konkreten sportlichen Handelns wird sich regelmäßig unter Heranziehung des jeweiligen die Sportart betreffenden Reglements beurteilen lassen.²²

Ebenso wie das schuldhafte Verhalten des Schädigers im Schadensfall eine Sorgfaltsverletzung darstellen kann, sind Nachlässigkeiten des Geschädigten als Mitverschulden gem § 1304 ABGB anzurechnen. Dabei genügt es, dass das pflichtwidrige Verhalten des Geschädigten oder eines ihm zurechenbaren Dritten zum Schadenseintritt beigetragen hat.

2.2 Allgemeines zum mitverschuldenbegründenden Verhalten

Erleidet eine Person einen Schaden, so hat sie diesen grundsätzlich selbst zu tragen, genauso wie es ihr allein zusteht aus den eigenen Gütern Vorteile zu erwirtschaften und für sich zu beanspruchen. Dieser Grundsatz ist in § 1311 ABGB verankert, entspringt aber ganz elementar dem natürlichen Rechtsdenken.²³

Sportart teilnehmen, zB Zuschauer OGH 17.3.2009, 10 Ob 15/08s ZVR 2009, 403 (*Kathrein*) oder Fotografen OGH 5.7.2006, 7 Ob 157/06y Zak 2006, 376.

- 20 Dies wird regelmäßig bei schwerem Verschulden angenommen bzw wenn die Verletzungsfolgen besonders schwerwiegend sind, vgl *Reischauer* in Rummel, ABGB³ § 1297 Rz 8. S außerdem anstelle vieler, instruktiv *Gschöpf*, Haftung 85 ff.
- 21 Eine Differenzierung zwischen Training und Wettkampf erscheint dabei mE zutreffend, so auch OGH 23.9.2004, 2 Ob 109/03y JBl 2005, 313 unter Berufung auf OGH 14.1.1999, 2 Ob 338/98i ZVR 2000, 23. Ebenso *B. Höllwerth*, „Hals- und Beinbruch“ beim Sporttraining, JBl 2006, 568; krit *Neumayr* in Büchele ua 56.
- 22 Vgl zB die umfangreiche Rsp zu den FIS-Regeln beim Schifahren, eine Auflistung findet sich ua bei *Gschöpf*, Die deliktische Haftung von Skifahrern und anderen Wintersportlern, ZVR 2017, 461 oder *Kaltenegger/Schöllnast*, Pistenregeln – Ein Überblick. Gesamtüberblick zu den Verhaltensregeln auf Schipisten in Österreich, Bedeutung der FIS-Regeln in Europa, ZVR 2007, 47; s auch die Entscheidungen des OGH zu Verhaltenspflichten bei verschiedenen Sportarten ua 24.8.1995, 2 Ob 42/95 SZ 68/141 (Segelregatta); 19.9.1996, 2 Ob 2255/96y (Basketball); 27.8.1997, 1 Ob 157/97p (Sprungturmspringen); 30.5.2006, 3 Ob 91/06p ZVR 2007, 259 (Volleyball); 13.6.1978, 5 Ob 540/78 SZ 51/89 (Tennis); 24.10.2012, 8 Ob 111/12z Zak 2013, 100 (Fußball). Leichte, in der Sportart unvermeidliche, typische Regelverstöße begründen keinen Sorgfaltsverstöß.
- 23 *Casum sentit dominus – Den Zufall trägt der Eigentümer*. Vgl *Koziol*, Grundfragen des Schadenersatzrechts (2010) 1; *Schacherreiter* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.04} § 1311 Rz 1.